VERORDNUNG (EWG) Nr. 1827/70 DER KOMMISSION

vom 8. September 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1390/69 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69 (4), insbesondere auf Artikel 7a, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1390/69 der Kommission vom 18. Juli 1969 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 411/70 (6), hat ein Kontrollsystem eingeführt, um die bestimmungsgemäße Verwendung der Butter sicherzustellen. Es ist insbesondere vorgesehen, daß die Butter in Verpakkungen verkauft werden muß, die besonderen Vorschriften entsprechen. Um die Kontrolle zu vereinfachen, empfiehlt es sich, daß diese Verpackungen auch schon verwendet werden können, sobald die Butter vor ihrer Verarbeitung gemäß Artikel 2 Buchstabe a) der genannten Verordnung beigemischt worden ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1390/69 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 7*

(1) Bei der in Artikel 2 Buchstabe a) genannten Beimischung führt der Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet sie erfolgt, während der gesamten Dauer der Beimischung eine Kontrolle an Ort und Stelle durch.

(2) Ausgenommen in dem Fall, in dem diese Beimischung und die in Artikel 2 Buchstabe b) genannte Verarbeitung am selben Ort erfolgen, wird die Butter nach der Beimischung in Stücken von mindestens 10 kg verpackt ; die Verpackung trägt in mindestens einen Zentimeter großen Buchstaben eine oder mehrere der in Artikel 3 Absatz 4 angegebenen Aufschriften."

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 15. September 1970 in Kraft.

(2) Jedoch bleiben die bis zu diesem Tag geltenden Vorschriften auf die gemäß diesen Bestimmungen verkaufte Butter anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. September 1970

Für die Kommission
Der Präsident
Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 178 vom 19. 7. 1969, S. 25.
(6) ABl. Nr. L 51 vom 5. 3. 1970, S. 12.